

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des KMU-  
Technologietransfers der Region Hannover für zukunftsträchtige technologische Ansätze  
mit regionalem Wachstumspotenzial („Hannover Region Innovativ“) vom 18.06.2024**

## **0. Präambel**

Der Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft ist unverzichtbar für die Entwicklung von Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, Wachstum und Wohlstand in der Region Hannover. Vor allem regional ansässige Hochschulen und Forschungseinrichtungen können aufgrund ihrer Expertise und ihrer räumlichen Nähe wichtige Beiträge für die regionale Wirtschaft liefern. Insbesondere auch durch die FuE-arbeitsteilige Kooperation zwischen Technologieunternehmen können sich vielversprechende neue Produkte, Dienstleistungen und Verfahren für Zukunftsmärkte ergeben. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Erstinnovatoren mit entsprechendem Entwicklungspotential sollen deshalb bessere Unterstützungsmöglichkeiten erhalten, um ihnen den Weg hin zu anspruchsvollen Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu ebneten.

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Zweck der Richtlinie ist die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) und weiterer mittelständische Unternehmen der Region Hannover i.S.d. Ziffer 3 den Zugang zu den technologieorientierten Projekten und Förderprogrammen auf Landes-, Bundes- und Europa-Ebene zu erleichtern und so ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit zu stärken sowie externe Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in den Innovationsprozess einzubinden.

1.2 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Niedersächsische Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) und Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendung aus Mitteln des Haushalts der Region Hannover, zur Stärkung der Innovationskompetenz und des Technologie-Engineerings in der frühen Innovationsphase, wodurch Hürden abgebaut und die Motivation für risikoreiche FuE-Vorhaben, insbesondere bei weniger förder- und forschungserfahrenen KMU, gestärkt werden.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023<sup>1</sup> über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden „De-minimis-Verordnung“ genannt.

1.4 Ein Anspruch des Antragsstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Zuwendungsantrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der Ziffer 7.6.

---

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32023R2831>

## **2. Gegenstand der Förderung, Bewilligungszeitraum**

2.1 Gegenstand der Förderung sind vorbereitende Maßnahmen zu beabsichtigten Technologietransferprojekten der in der Region Hannover ansässigen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen, mit dem Zweck, die technisch-wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine qualifizierte FuE-Projektdurchführung zu schaffen.

2.2 Unter die Bestandteile der Vorhaben fallen - Technische Vorprojekte, Vorstudien und Tests, die zur Bewertung und Analyse des Potentials und der Erfolgsaussichten eines geplanten FuE-Projekts beitragen. - Untersuchung des Stands von Wissenschaft, Forschung, Technik - Summarische Prüfung der Schutzrechte-Situation in dem betreffenden Themenfeld. - Systematische Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Risiken. - Identifizierung der im Rahmen eines geplanten Projekts notwendigen FuE-Arbeiten. - Ermittlung der notwendigen wissenschaftlich-technischen Ressourcen sowie hierauf aufbauend die Ermittlung erforderlicher Kooperationspartner oder Auftragnehmer. - Analyse/Auslotung des Marktpotentials - Gefördert werden ausschließlich besonders zukunftssträchtige technologische Ansätze mit regionalem Wachstumspotenzial.

2.3 Das geförderte Vorhaben muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden (Bewilligungszeitraum).

## **3. Antragsberechtigung**

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung = AGVO). Der Sitz des Unternehmens muss im Gebiet der Region Hannover liegen und die Umsetzung des geförderten Vorhabens muss in einer Betriebsstätte oder Niederlassung auf dem Gebiet der Region Hannover erfolgen. Unternehmen, die nicht im Haupterwerb geführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Antragsberechtigt sind weitere Unternehmen, wenn diese einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 1.000 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) beschäftigen. Ziffer 3.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

3.3 Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Stellen der niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 NHG sowie der aus Landesmitteln finanzierten regionalen Forschungseinrichtungen, wenn sie den Antrag mit einem KMU nach Ziffer 3.1 oder 3.2 stellen.

3.4 Nichtwirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen in privater Rechtsform, wenn sie den Antrag mit einem KMU nach Ziffer 3.1 oder 3.2 stellen und ihren Unternehmenssitz und Geschäftsbetrieb innerhalb der Region Hannover haben.

3.5 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO<sup>2</sup>).

---

<sup>2</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32014R0651>

3.6 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) Nr. C 249 vom 31.07.2014 S. 1) sowie im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO<sup>3</sup> sind von einer Förderung ausgeschlossen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Einer Förderung im Rahmen von „Hannover Region Innovativ“<sup>4</sup> liegt stets eine vollständig ausgefüllte Interessenbekundung seitens der Antragsteller\*innen zu Grunde.

4.2 Eine Förderung im Rahmen von „Hannover Region Innovativ“ ist nur für Vorhaben möglich, die noch nicht begonnen wurden.

4.3 Die Antragsteller\*innen erklären innerhalb der ausgefüllten Interessenbekundung ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung durch die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover.

4.4 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfänger\*innen bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

4.5 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages eine vom Zuwendungsempfänger\*innen vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.6 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover beurteilt die Förderungswürdigkeit jedes eingehenden Antrags anhand eines Scorings. Dieses erfasst die vorhabensbezogene Qualität hinsichtlich

4.6.1 Innovationsgehalt: Die vorgesehene Innovation erweitert den anwendungsorientierten Stand in Wissenschaft und Technik.

4.6.2 Qualität, soziale und arbeitsmarktrechtliche Aspekte: Es liegt ein besonders zukunftssträchtiger technologischer Ansatz mit regionalem Wachstumspotential vor. Wertschöpfungspotential/Mögliche Arbeitskraftentwicklung wird positiv bewertet. Chancengleichheit wird gewährleistet.

4.6.3 Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte: Bedeutung des Projekts für Energieeinsparung, Energieeffizienz, Ressourcenschonung (Material, Abwasser, Lärmbelastigung, Emissionen, etc.).

4.7 Zuwendungsempfänger\*innen werden im Rahmen von „Hannover Region Innovativ“ maximal drei Förderungen nach dieser Richtlinie bewilligt. Nach einer gemäß dieser Richtlinie bewilligten Förderung kann eine Förderung für ein weiteres Vorhaben erst dann beantragt werden, wenn die Verwendungsnachweisprüfung hinsichtlich der zuvor nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben abgeschlossen ist.

---

<sup>3</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32014R0651>

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Für Antragsberechtigte gemäß Ziffer 3.1 sowie 3.2 wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Für Antragsberechtigte gemäß Ziffer 3.3 sowie 3.4 wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die maximale Fördersumme beträgt insgesamt 10.000 Euro je förderfähigem Vorhaben, unabhängig von der Verteilung des Zuwendungsbetrags auf die beiden Antragsteller.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks entsprechend des zu bewilligenden Antrags.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für anfallende Umsatzsteuer (soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist), die Beauftragung von nicht technologiebezogenen Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Marktanalysen, Fördermittelberatungen und Unternehmercoachings) studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand von Prüfungsleistungen sind, Aufwendungen für Vertrieb und Werbung, Ausgaben für nicht technologiebezogene Dienstleistungen sowie die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover erfolgen kann.

6.3 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers eingeholt, dass das geförderte Vorhaben auf der Homepage der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover veröffentlicht werden kann.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Es wird vor Antragstellung ein Orientierungsgespräch mit den Berater\*innen des Fachbereichs Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover vorausgesetzt.

7.2 Basierend auf einem Orientierungsgespräch ist das ausgefüllte Antragsformular zunächst als Interessenbekundung ohne Unterschrift und in elektronischer Form einzureichen.

7.3 Ein\*e Mitarbeiter\*in des Teams Wirtschaftsförderung der Region Hannover steht als Ansprechpartner\* für den gesamten Prozess des Antragsverfahrens zur Verfügung und soll von den Antragsteller\*innen im Verfahren beteiligt werden.

7.4 Nach erster Prüfung der Förderchancen durch die Region Hannover erfolgt dann die Aufforderung zur schriftlichen Antragstellung in der Gestalt, dass die Interessenbekundung zu unterzeichnen und ihr die De-minimis-Erklärungen des/der beteiligten Unternehmen(s) beizufügen sind.

7.5 Durch die rechtsverbindlichen Unterschriften der beteiligten Stellen wird die gemeinsame Zielorientierung und die Bereitschaft des/der beteiligten Unternehmen(s) zur Inanspruchnahme der De-minimis-Beihilfe dokumentiert. Der vollständige Antrag ist in Schriftform einzureichen bei:

Region Hannover  
Team Wirtschaftsförderung 80.04  
Haus der Wirtschaftsförderung  
Vahrenwalder Str.7  
30165 Hannover

7.6 Die Entscheidung über Anträge trifft die Fachbereichsleitung (FB 80) der Region Hannover auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Fachbereichsleitung orientiert sich dabei an einem Scoring, welches die Zuwendungsvoraussetzungen nach Absatz 4 beurteilt.

7.7 Antragsteller\*innen erhalten im Falle der Bewilligung einen Zuwendungsbescheid, mit welchem über den jeweiligen Anteil gemäß Finanzierungsplan entschieden wird.

7.8 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der o.a. Dokumente sowie einer Zahlungsanforderung. Bei einer gemeinsamen Antragseinreichung ist die Zahlungsanforderung gesondert für jede\*n Zuwendungsempfänger\*in einzureichen.

7.9 Nach Abschluss des geförderten Vorhabens ist mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ein Abschlussprotokoll vorzulegen, dem die jeweils erbrachten Analysen etc. zu entnehmen sind. Das Dokument ist von dem\*der Zuwendungsempfänger\*in zu unterzeichnen und einzureichen.

## **8 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 20.09.2020 in Kraft getretene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des KMU-Technologietransfers der Region Hannover für zukunftssträchtige technologische Ansätze mit regionalem Wachstumspotenzial („Hannover Region Innovativ“) außer Kraft.